

Geschäftsordnung der „Dorfgemeinschaft Bünzwangen“

beschlossen auf der Sitzung vom 05.03.2026

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Mitglieder des erweiterten Vorstands führen die Geschäfte der „Dorfgemeinschaft Bünzwangen e.V.“ nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und der Geschäftsordnung.

§ 2 Struktur und Aufgaben des Vorstandes und erweiterten Vorstandes

- (1) Die Struktur des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes ist in einem Organigramm dargestellt und als Anlage 1 Bestandteil dieser Geschäftsordnung.
- (2) Die Aufgaben des Vorstandes und der Arbeitskreise sind dieser Geschäftsordnung in Anlage 2 beigefügt

§ 3 Entscheidungen des erweiterten Vorstandes

- (1) Der erweiterte Vorstand entscheidet in seiner Gesamtheit über die grundsätzliche Arbeit des Vereins sowie in der Satzung festgelegte Angelegenheiten unbeschadet der Einschränkung der Satzung, außerdem
 - a. in Angelegenheiten, für die das Gesetz, die Satzung oder die Geschäftsordnung eine Entscheidung durch den erweiterten Vorstand vorsehen,
 - b. über grundsätzliche Fragen der Organisation, der Geschäftspolitik sowie der mittelfristigen Investitions- und Finanzplanung des Vereins,
 - c. über Anträge und Vorschläge des Vorstands zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.
- (2) Der erweiterte Vorstand kann einzelne Vorstandsmitglieder mit der Umsetzung der Beschlüsse und der Ausführung von Maßnahmen beauftragen, die dem erweiterten Vorstand obliegen.

§ 4 Interne Verteilung der Bereiche

- (1) Die Mitglieder des erweiterten Vorstands wählen die Leiter und Stellvertreter der Bereiche mit einfacher Mehrheit aus ihrer Mitte. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (2) Jeder Bereich wird durch einen Leiter und ggf. einen Stellvertreter vertreten.
- (3) Mitglieder des erweiterten Vorstands können eine oder mehrere Leitungsstellen und/oder Stellvertreterstellen übernehmen.

- (4) Die Leiter und Stellvertreter werden für die Dauer von 3 Jahren gewählt.

§ 5 Beirat

Zur Unterstützung und Beratung des erweiterten Vorstandes der „Dorfgemeinschaft Bünzwangen e.V.“ kann ein Beirat ernannt werden.

- (1) Zusammensetzung und Anzahl der Mitglieder des Beirates

Dem Beirat können Personen aus dem Bereich der Politik, der Kirchen, der Wirtschaft, der Wissenschaft, der Bildung, aus Vereinen und Gruppen in Bünzwangen, sowie auch Vertreter der Stadt Ebersbach angehören.

Es ist unerheblich, ob die Beiräte bereits im Ruhestand sind oder noch aktiv im Berufsleben stehen. Voraussetzung ist jedoch ein Mindestalter von 16 Jahren.

Der Beirat besteht jedoch aus maximal 8 Mitgliedern.

- (2) Wahl des Beirates

Der Beirat wird für die Dauer von 3 Jahren durch den erweiterten Vorstand gewählt.

- (3) Aufgaben

Der Beirat steht dem erweiterten Vorstand mit Rat und Tat zu Seite. Er unterstützt den Verein mit Informationen und Fachwissen.

Er fungiert darüber hinaus bei Bedarf als Bindeglied zwischen dem Verein und den jeweiligen Fach- und Themenbereichen, in und zu denen die einzelnen Beiratsmitglieder ihre Stärken und Beziehungen haben.

Die Mitglieder des Beirates werden in der Öffentlichkeit nur in Abstimmung mit dem Vorstand tätig.

- (4) Abstimmungen

Der Beirat hat eine ausschließlich beratende Tätigkeit. Der Beirat ist nicht stimmberechtigt, weder im Vorstand noch in der Mitgliederversammlung.

Das einzelne Beiratsmitglied ist nur im Falle einer persönlichen Mitgliedschaft in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt, nicht jedoch aufgrund seiner Funktion im Beirat.

- (5) Organisation und Anzahl der jährlichen Sitzungen des Beirats

Der Beirat kann durch den Vorsitzenden des Vereins schriftlich zu Vorstandssitzung eingeladen werden.

Der Beirat erhält für seine Tätigkeit keine Vergütung. Die Tätigkeit ist ehrenamtlich.

- (6) Verschwiegenheitspflicht

Mitglieder des Beirates haben über vertrauliche Dinge, noch nicht in der Öffentlichkeit bekanntgegebene Ideen und Projekte etc. auch über die Dauer des Amtes hinaus Stillschweigen zu bewahren.

§ 6 Helferakquise & Meldung

Die Dorfgemeinschaft Bünzwangen e.V. fördert die aktive Gewinnung, Einbindung und Wertschätzung von ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern für ihre Projekte, Veranstaltungen und laufenden Tätigkeiten. Ziel ist es, das Vereinsleben durch bürgerschaftliches Engagement zu stärken und nachhaltig zu gestalten.

(1) Helferakquise und Meldung

- a) Die Projektleiterinnen und -leiter der einzelnen Bereiche sind für die Gewinnung von Helferinnen und Helfern in ihrem Projekt zuständig.
- b) Neue Helferinnen und Helfer sind mit Angabe des vorgesehenen Einsatzbereiches an den Vorstand zu melden, der eine zentrale Übersicht über alle aktiven Helferinnen und Helfer führt.
- c) Der Vorstand kann eine Koordinationsstelle oder Ansprechperson für Helferangelegenheiten benennen.
- d) Die Projektleitungen informieren den erw. Vorstand regelmäßig über den Stand der Helferarbeit, insbesondere:
 - bei größeren Projekten,
 - bei personellen Änderungen oder neuen Engagierten,
 - bei Problemen oder Konflikten.
- e) Der erw. Vorstand sorgt für regelmäßige Anerkennung und Wertschätzung des Engagements (z. B. durch Danksagungen, Helfertreffen oder kleine Aufmerksamkeiten).

(2) Einarbeitung und Betreuung

Die Einweisung neuer Helferinnen und Helfer erfolgt durch den jeweiligen Bereich oder die verantwortliche Projektleitung. Bei Bedarf unterstützt der erw. Vorstand die Einführung durch geeignete Informationen und Schulungsangebote.

Bei regelmäßigen oder intensiven Einsätzen soll eine kurze Unterweisung erfolgen, insbesondere zu:

- Sicherheits- und Verhaltensregeln,
- Ansprechpartnern im Bereich,
- Datenschutz und Umgang mit Vereinsmaterialien.

§ 7 Digitale Kommunikation und offizielle WhatsApp-Community

Die Dorfgemeinschaft Bünzwangen e.V. nutzt offizielle WhatsApp-Gruppen innerhalb einer WhatsApp-Community als Instrument der vereinsinternen Information, Organisation und Kommunikation.

- (1) *Für alle im Namen oder Auftrag des Vereins betriebenen WhatsApp-Gruppen und der -Community gelten die vom Vorstand beschlossenen **Leitfäden, Regelwerke und Richtlinien zur digitalen Kommunikation** in ihrer jeweils aktuellen Fassung als verbindlich.*
- (2) *Administratorinnen und Administratoren dieser Gruppen werden durch den Vorstand oder durch von ihm beauftragte Personen benannt und handeln im Rahmen der vom Verein festgelegten Regelungen.*
- (3) *Die Leitfäden und Regelwerke, insbesondere zum **Schutz von Kindern und Jugendlichen, zum Datenschutz sowie zum respektvollen Umgang**, sind von allen Gruppenmitgliedern einzuhalten.*
- (4) *Der Vorstand ist berechtigt, bei Verstößen gegen diese Regelungen geeignete Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere den Ausschluss aus WhatsApp-Gruppen, die Entbindung von Administratoren oder vereinsrechtliche Schritte.*
- (5) *Änderungen oder Ergänzungen der Leitfäden und Regelwerke zur digitalen Kommunikation können durch Vorstandsbeschluss erfolgen und sind den Mitgliedern in geeigneter Form bekannt zu machen.*

§ 8 Kinderschutz

Bei allen Tätigkeiten, die Kinder und Jugendliche betreffen, gelten die Grundsätze des Kinderschutzkonzepts der Dorfgemeinschaft Bünzwangen e.V..

- (1) Das Kinderschutzkonzept ist verbindlicher Bestandteil der Vereinsarbeit und gilt in seiner jeweils aktuellen Fassung für alle Mitglieder sowie für alle Personen, die in der Kinder- und Jugendarbeit tätig sind oder in Kontakt mit Minderjährigen stehen.*
- (2) Alle Personen, die in der Kinder- und Jugendarbeit tätig sind oder in Kontakt mit Minderjährigen stehen, müssen das Konzept kennen, anerkennen und nach dessen Leitlinien handeln. Dazu zählen insbesondere:*
 - a) Kenntnis und Anerkennung des DgB-Kinderschutzkonzepts,*
 - b) ggf. Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses,*
 - c) Teilnahme an Informations- oder Schulungsangeboten.*
- (3) Weitere Regelungen, Verfahren zur Meldung von Auffälligkeiten und Schulungsanforderungen ergeben sich aus dem DgB-Kinderschutzkonzept.*
- (4) Solange die Dorfgemeinschaft Bünzwangen e.V. Aktivitäten mit Kindern und Jugendlichen durchführt, ist vom erweiterten Vorstand mindestens eine Person als Kinderschutzbeauftragte/r zu benennen.*

Ist keine Person ausdrücklich bestimmt, übernimmt automatisch die/der Bereichsleiter/in Kinder- und Jugend die Funktion der Kinderschutzbeauftragten / des Kinderschutzbeauftragten.

Sofern keine entsprechende Bereichsleitung besteht, liegt die Zuständigkeit beim Vorstand der Dorfgemeinschaft Bünzwangen e.V. insgesamt.

Anlage 1 – Organigramm

der Geschäftsordnung Dorfgemeinschaft Bünzwangen e.V.



Anlage 2

der Geschäftsordnung Dorfgemeinschaft Bünzwangen e.V.

Aufgaben und Verantwortung des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes

Vorsitzende/r

- vertritt den Verein
- bestimmt und koordiniert Vorstands- und Mitgliederversammlungen
- versteht sich als Ideenkurator
- globales Projektmanagement

Stellvertretende/r Vorsitzende/r

- Bindeglied zwischen Handel, Landwirtschaft, Handwerk und dem Verein

Finanzreferent/in

- Finanzen
- Controlling
- Versicherungen
- Akquirieren von Fördermittel und Spenden

Bereich 1 „Öffentlichkeitsarbeit“

- Kommunikation mit Vereinsmitgliedern (Umfragen, Newsletter...)
- Öffentlichkeitsarbeit (Presse, Stadtblatt, Flyer, Banner, Plakate...)
- Pflege von News & Terminen auf der Homepage
- Pflege des „Unser Dorf“ Bereichs auf der Homepage (Vorstellung Ortschaftsrat, Historische und aktuelle Bilder zu Bünzwangen, Dorfgeschichte, Übersicht der Institutionen...)

Bereich 2 „IT und Corporate Design“

- Homepage (Gestaltung, Pflege und Support)
- E-Mail-Kontenpflege
- Unterstützung der anderen Bereiche in IT-Themen
- Corporate Design über alle Medien und Dokumente des Vereins
- Projekte mit dem Schwerpunkt „IT“

Bereich 3 „Kinder- und Jugendarbeit“

- Projekte und Veranstaltungen mit dem Schwerpunkt „Kinder- und Jugendarbeit“
- Schnittstelle zu Kindertagesstädten, Grundschule in Bünzwangen und anderen Gruppierungen die hauptsächlich aus Kindern bzw. Jugendlichen bestehen.

Bereich 4 „Dorfleben“

- Projekte zum Thema „Nachbarschafts- & Altenhilfe“
- Projekte zum Thema „Neubürger“
- Projekte zum Thema „Inklusion“

- Projekte mit oder von der Bünzwanger Bevölkerung (z.B. Dorfgruppen, Bauwagenszene...)

Bereich 5 „Heimat und Umwelt“

- Projekte zum Thema „Heimatpflege und Heimatkunde“
- Projekte zum Thema „Dorfentwicklung“
- Projekte zum Thema „Naturschutz und Landschaftspflege“

Bereich 6 „Bildung, Veranstaltungen und Kultur“

- Organisation der „Dorfakademie“
- Projekte zum Thema „Kunst und Kultur im Ort“
- Alle öffentlichen Veranstaltungen und Events